

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Montag, 23. September 2019 16:01
@fragdenstaat.de'
AW: Kooperatives Baulandmodell Köln

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.09.2019, welches mir vom Amt für Stadtentwicklung und Statistik weitergeleitet wurde und in dem Sie bezugnehmend auf § 1 Informationsfreiheitsgesetz die Auskunft zur Durchführung des Kooperativen Baulandmodells Köln (KoopBLM) beantragen. Auf Ihren Antrag ergeht gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) folgende Entscheidung:

- 1) Ihnen wird Auskunft über die bisher durchgeführten Verfahren mit Anwendung des KoopBLM (Stand Juli 2018) gewährt.
- 2) Im Übrigen muss ich Ihren Antrag auf Zusendung von Informationen leider ablehnen, möchte jedoch auf die in der Begründung dargestellten Eckpunkte hinweisen.
- 3) Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1)

Ihrem Antrag auf Auskunft über die bisher durchgeführten Verfahren mit Anwendung des KoopBLM wird stattgegeben, da keine gesetzlichen Ablehnungsgründe im Sinne der §§ 6 bis 9 des (IFG NRW) entgegenstehen. Die Auskunft besteht in diesem Fall durch den aktuellen Sachstandsbericht aus September 2018 (Zahlen mit Stand Juli 2018), der in der Ratsinformation der Stadt Köln unter <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=675685&type=do&> abrufbar ist. Sobald der Sachstandsbericht für 2019 verfügbar ist, wird dieser ebenfalls in der Ratsinformation zur allgemeinen Auskunft veröffentlicht.

Zu 2)

Eine Statistik über die Verminderung des Anteils des öffentlich geförderten Wohnungsbaus ist nicht vorhanden, daher kann ich Ihnen die gewünschte Information nicht zur Verfügung stellen.

Ebenso besteht kein Verzeichnis über Abweichungen von der Herstellungspflicht von Kindertagesstätten.

Nach § 1 IFG NRW ist Ziel des Informationsfreiheitsgesetzes der Zugang zu vorhandenen Informationen. Da Statistiken oder Übersichten wie von Ihnen angefordert jedoch nicht vorhanden sind, kann Ihnen eine solche Information auch nicht zur Verfügung gestellt werden. Dennoch kann ich Ihnen in Bezug auf Ihre Fragen folgendes mitteilen:

Das Kooperative Baulandmodell kommt pflichtmäßig nur dann zur Anwendung, wenn die Schaffung von verbindlicher Bauleitplanung die Voraussetzung für das jeweilige Projekt oder Vorhaben ist. Innerhalb des Verfahrens wurde in der Modellfassung ab 10.05.2017 keine Abweichung von der Herstellungspflicht 30% geförderten Wohnungsbaus oberhalb der Anwendungsgrenze von 20 Wohneinheiten bzw. 1.800m² Geschossfläche Wohnen registriert oder zugelassen. Hinsichtlich der Herstellung von Kindertagesstätten wird der jeweilige Bedarf an Hand des jeweiligen Vorhabens durch die Stabsstelle Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ermittelt und fließt in den Planungsprozess des Bebauungsplanverfahrens ein.

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf61/koopblm_stand_2017.pdf

Zu 3)

Gemäß § 11 Abs. 1 IFG NRW in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) in Verbindung mit Ziffer 1.3.1 der

dazugehörigen Anlage ist die Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen sowie die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.
Der Veröffentlichung meiner persönlichen möchte ich ausdrücklich widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stadtköln - Die Oberbürgermeisterin
Stadtplanungsamt
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
Telefon 0221/221-
Telefax 0221/221-

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [mailto: @fragdenstaat.de]

Gesendet: Samstag, 7. September 2019 19:08

An: Stadtentwicklung <Stadtentwicklung@stadt-koeln.de>

Betreff: Kooperatives Baulandmodell Köln

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich bitte um Auskunft über sämtliche der bisher durchgeführten Verfahren kooperatives Baulandmodell inkl. Anzahl der Wohnungen frei finanziert und gefördert. Zusätzlich eine Information bei wie vielen und welchen dieser Verfahren und welchen Projekten eine Abweichung mit Verminderung des Anteils geförderter Wohnungsbau genehmigt worden ist. Wenn Ausnahmen genehmigt worden sind, bzw. es in laufenden Verfahren Ausnahmen geben soll, wie lautet die Begründung hierfür und was ist die gesetzliche Grundlage dafür? Bei wie vielen und welchen Projekten wurde auf die Forderung 'Bau einer Kita' verzichtet?.

Dies ist ein Antrag nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW), dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und dem Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Aus Gründen der Billigkeit und insbesondere auf Grund des Umstands, dass die Auskunft in gemeinnütziger Art der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden wird, bitte ich Sie, nach § 2 VerwGebO IFG NRW von der Erhebung von Gebühren abzusehen. Soweit Umweltinformationen betroffen sind, handelt es sich hierbei um eine einfache Anfrage nach §5 (2) UIG NRW.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Auslagen dürfen nicht erhoben werden, da es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Ich verweise auf § 5 Abs. 2 IFG NRW, § 2 UIG NRW und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.



1. Sachverhalt:

Mit Antrag in vom 16.08.2019 hat  im Auftrag des Bündnisses Porz Mitte den Zugang zu amtlichen Informationen beantragt. Er begehrt Einsichtnahme in den Umweltbericht betreffend den Bebauungsplan "Revitalisierung Innenstadt Porz" in Köln-Porz (Nr. 74393/04) sowie in mögliche umweltbezogene Untersuchungen zum Plan.

Der Zugang ist entsprechend IFG NRW nach Abschluss des B-Plan-Verfahrens zu gewähren.

2. Schreiben an:

ab: _____



Ihr Schreiben vom
16.08.2019

Mein Zeichen
61/61/22

Datum

**Akteneinsicht in den Aufstellungsvorgang zum Bebauungsplan Nr. 74393/04 "Revitalisierung Innenstadt Porz",
hier: Ihr Schreiben vom 16.08.2019**

Sehr geehrter ,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.08.2019 in dem Sie beziehend auf § 1 Informationsfreiheitsgesetz die Einsichtnahme in den Umweltbericht sowie umweltbezogene Untersuchungen beantragten. Auf Ihren Antrag ergeht gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) folgende Entscheidung:

- 1.) Ihnen wird Einsicht in das Windgeldgutachten zum Bebauungsplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. Nr. 74393/04 "Revitalisierung Innenstadt Porz" in den Räumlichkeiten der Stadt Köln gewährt.
- 2.) Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei:

Begründung

Zu 1.)

Ihrem Antrag auf Zugang zu den beantragten Unterlagen wird entsprochen, da keine gesetzlichen Ablehnungsgründe im Sinne der §§ 6 bis 9 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) entgegenstehen.

Wegen der umfangreichen Aktenlage ist die Einsichtnahme in den städtischen Räumlichkeiten im Stadthaus Deutz, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zweckmäßig.

Zur weiteren Terminabsprache bitte ich Sie, sich an den zuständigen Sachbearbeiter im Stadtplanungsamt, [REDACTED], (Telefon: 0221/221-[REDACTED] oder E-Mail: [REDACTED]@stadt-koeln.de) zu wenden, mit der Sie bereits im Austausch während des laufenden Verfahrens standen. [REDACTED] ist sowohl über Ihre Anfrage als auch über diesen Bescheid informiert.

Zu 2.)

Gemäß § 11 Abs. 1 IFG NRW in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) in Verbindung mit Ziffer 1.3.1 der dazugehörigen Anlage ist die Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben.

3. Hinweis: es werden keine Gebühren erhoben.

4. Ausfertigung an: _____ ab: _____
613

5. Zum Vorgang

61
61/22

Herr [REDACTED]
[REDACTED] 90919Sa1Sb

1. Sachverhalt:

Anfrage der [REDACTED] mit der Bitte um Einsichtnahme in das Windfeldgutachten des Bebauungsplans Nr. 74393/04 "Revitalisierung Innenstadt Porz". Der Zugang ist entsprechend IFG NRW nach Abschluss des B-Plan-Verfahrens zu gewähren.

2. Schreiben an:

ab: _____

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom
14.08.2019

Mein Zeichen
61/61/22

Datum

**Akteneinsicht in den Aufstellungsvorgang zum Bebauungsplan Nr. 74393/04
"Revitalisierung Innenstadt Porz",
hier: Ihr Schreiben vom 14.08.2019**

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.08.2019 in dem Sie beziehend auf § 1 Informationsfreiheitsgesetz die Einsichtnahme in den Umweltbericht sowie umweltbezogene Untersuchungen beantragten. Auf Ihren Antrag ergeht gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) folgende Entscheidung:

- 1.) Ihnen wird Einsicht in das Windfeldgutachten zum Bebauungsplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 74393/04 "Revitalisierung Innenstadt Porz" in den Räumlichkeiten der Stadt Köln gewährt.
- 2.) Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei:

Begründung

Zu 1.)

Ihrem Antrag auf Zugang zu den beantragten Unterlagen wird entsprochen, da keine gesetzlichen Ablehnungsgründe im Sinne der §§ 6 bis 9 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) entgegenstehen. Wegen der umfangreichen Aktenlage ist die Einsichtnahme in den städtischen Räumlichkeiten im Stadthaus Deutz, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zweckmäßig.

Zur weiteren Terminabsprache bitte ich Sie, sich an den zuständigen Sachbearbeiter im Stadtplanungsamt, [REDACTED] (Telefon: 0221/221-[REDACTED] oder E-Mail: [REDACTED]@stadt-koeln.de) zu wenden, mit der Sie ja bereits im Austausch während des laufenden Verfahrens standen. [REDACTED] ist sowohl über Ihre Anfrage als auch über diesen Bescheid informiert.

Zu 2.)

Gemäß § 11 Abs. 1 IFG NRW in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) in Verbindung mit Ziffer 1.3.1 der dazugehörigen Anlage ist die Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben.

3. Mitzeichnung [REDACTED] auf Entwurfsexemplar erfolgt.
4. Hinweis: es werden keine Gebühren erhoben.
5. Ausfertigung an: _____ ab: _____
613
6. Zum Vorgang

61
61/22

2018

Herr [REDACTED]
[REDACTED]

1. Vermerk:

Mit Antrag in elektronischer Form vom 19.08.2019 hat Herr [REDACTED] den Zugang zu amtlichen Informationen beantragt. Er begehrt Auskunft über die Beauftragung von Umwelt- oder Naturschutzgutachten betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02) bzw. die Einsichtnahme und Übersendung dieser Unterlagen.

Der Antrag ist abzulehnen, da die besonderen Rechtsvorschriften des BauGB über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht im Rahmen eines laufenden Bauleitverfahrens den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes NRW vorgehen.

2. Schreiben an:

ab: _____

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] pln

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
61/61/22

Datum

**Gewährung von Zugang zu amtlichen Informationen sowie zu Umweltinformationen betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02);
Ihr Antrag vom 19.08.2019**

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 19.08.2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihren Antrag vom 19.08.2019 auf Auskunft über die Beauftragung von Umwelt- oder Naturschutzgutachten betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02) bzw. die Einsichtnahme und Übersendung dieser Unterlagen lehne ich hiermit ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu Ziffer 1 dieses Bescheides:

Ihrem Antrag auf Auskunft über die Beauftragung von Umwelt- oder Naturschutzgutachten betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02) bzw. die Einsichtnahme und Übersendung dieser Unterlagen wird nicht entsprochen.

Der o.g. Bebauungsplan-Entwurf befindet sich in einem laufenden Bebauungsplanverfahren, so dass die spezielleren Einsichtsrechte aus dem Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die §§ 3 bis 4 a BauGB, den Einsichtsrechten nach dem UIG NRW vorgehen. (vgl. EZBK-Krautzberger, BauGB, 131. EL Okt. 2018, § 3 Rn. 9b)

Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 20.09.2018 bis einschließlich 19.10.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB offen, so dass für Sie die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan mit seiner Begründung und in die vorliegenden Gutachten innerhalb dieses Zeitraumes bestand.

Zu Ziffer 2 dieses Bescheides:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 Abs. 1 und 3 UIG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Dezernat Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Stadtplanungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Amtsleitung

- 3. 301/2 m.d.B um Mitzeichnung _____
- 4. 61/1 (Schreibdienst) Bescheid bitte ausfertigen: _____
- 5. Verfügung und Bescheid zur Unterschrift an 61/AL: _____
- 6. Ausfertigung an: _____ ab: _____

- 7. zum Vorgang

1. Sachverhalt:

Mit Antrag in elektronischer Form vom 29.05.2019 hat Herr ██████████ den Zugang zu amtlichen Informationen beantragt. Er begehrt die Einsichtnahme in die Artenschutzprüfung "Folgenutzung Rather See" und in die vertiefende Artenschutzprüfung, Stufe II betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02). Ferner begehrt der Antragsteller eine Auskunftserteilung im Hinblick auf die Namen bzw. Firmennamen der in Aussicht stehenden Betreiber der geplanten Wasserskianlage und des Naturbadestrandes.

Der Antrag ist abzulehnen, da die besonderen Rechtsvorschriften des BauGB über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht im Rahmen eines laufenden Bauleitverfahrens den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes NRW sowie des Umweltinformationsgesetzes NRW vorgehen.

Das unter 2. stehende Schreiben ist bereits mit Datum vom 19.06.2019 am 21.06.2019 an den Antragsteller abgeschickt worden. Mit Nachricht vom 13.07.2019 trägt der Antragsteller jedoch vor, dass er bislang immer noch keine Antwort auf seine Informationsfreiheitsanfrage vom 29.05.2019 erhalten habe. Aus diesem Grund ist dem Antragsteller das Schreiben nochmals zuzuschicken.

2. Schreiben an:

ab: _____



Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
61/61/21

Datum

Gewährung von Zugang zu amtlichen Informationen sowie zu Umweltinformationen betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02); Ihr Antrag vom 29.05.2019

Sehr geehrter ██████████,

auf Ihren Antrag vom 29.05.2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihren Antrag vom 29.05.2019 auf Auskunftserteilung im Hinblick auf die Namen bzw. Firmennamen der in Aussicht stehenden Betreiber der geplanten Wasserskianlage und des Naturbadestrandes betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02) lehne ich hiermit gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen über das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ab.
2. Ihren Antrag vom 29.05.2019 auf Einsicht in die Artenschutzprüfung "Folgenutzung Rather See" und in die vertiefende Artenschutzprüfung, Stufe II lehne ich hiermit ab.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu Ziffer 1 dieses Bescheides:

Ihrem Antrag auf Auskunftserteilung im Hinblick auf die Namen bzw. Firmennamen der in Aussicht stehenden Betreiber der geplanten Wasserskianlage und des Naturbadestrandes betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02) wird nicht entsprochen.

Der o.g. Bebauungsplan-Entwurf befindet sich in einem laufenden Bebauungsplanverfahren, so dass die spezielleren Einsichtsrechte aus dem Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die §§ 3 bis 4 a BauGB, den Einsichtsrechten nach dem IFG NRW nach § 4 Abs. 2 S. 1 IFG NRW vorgehen.

Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 20.09.2018 bis einschließlich 19.10.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB offen, so dass für Sie die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan mit seiner Begründung und in die vorliegenden Gutachten innerhalb dieses Zeitraumes bestand.

Zu Ziffer 2 dieses Bescheides:

Ihrem Antrag auf Zugang zu der Artenschutzprüfung "Folgenutzung Rather See" und der vertiefenden Artenschutzprüfung, Stufe II betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02) wird nicht entsprochen.

Der o.g. Bebauungsplan-Entwurf befindet sich in einem laufenden Bebauungsplanverfahren, so dass die spezielleren Einsichtsrechte aus dem BauGB, insbesondere die §§ 3 bis 4 a BauGB, den Einsichtsrechten nach dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) vorgehen (vgl. EZBK-Krautzberger, BauGB, 131. EL Okt. 2018, § 3 Rn. 9b).

Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 20.09.2018 bis einschließlich 19.10.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB offen, so dass für Sie die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan mit seiner Begründung und in die vorliegenden Gutachten innerhalb dieses Zeitraumes bestand.

Zu Ziffer 3 dieses Bescheides:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW sowie auf § 5 Abs. 1 und 3 UIG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben.

Gegen Ziffer 2 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Dezernat Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Stadtplanungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



[REDACTED] R [REDACTED]
[REDACTED] 40619Az1Sb

1. Sachverhalt:

Mit Antrag in elektronischer Form vom 29.05.2019 hat [REDACTED] den Zugang zu amtlichen Informationen beantragt. Er begehrt die Einsichtnahme in die Artenschutzprüfung "Folgenutzung Rather See" und in die vertiefende Artenschutzprüfung, Stufe II betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02). Ferner begehrt der Antragsteller eine Auskunftserteilung im Hinblick auf die Namen bzw. Firmennamen der in Aussicht stehenden Betreiber der geplanten Wasserskianlage und des Naturbadestrandes.

Der Antrag ist abzulehnen, da die besonderen Rechtsvorschriften des BauGB über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht im Rahmen eines laufenden Bauleitverfahrens den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes NRW sowie des Umweltinformationsgesetzes NRW vorgehen.

2. Schreiben an:

ab: 21.06.2019 TR

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Köln

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
61/61/21

Datum
19.06.2019

**Gewährung von Zugang zu amtlichen Informationen sowie zu Umweltinformationen betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02);
Ihr Antrag vom 29.05.2019**

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 29.05.2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihren Antrag vom 29.05.2019 auf Auskunftserteilung im Hinblick auf die Namen bzw. Firmennamen der in Aussicht stehenden Betreiber der geplanten Wasserskianlage und des Naturbadestrandes betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02) lehne ich hiermit gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen über das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ab.
2. Ihren Antrag vom 29.05.2019 auf Einsicht in die Artenschutzprüfung "Folgenutzung Rather See" und in die vertiefende Artenschutzprüfung, Stufe II lehne ich hiermit ab.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu Ziffer 1 dieses Bescheides:

Ihrem Antrag auf Auskunftserteilung im Hinblick auf die Namen bzw. Firmennamen der in Aussicht stehenden Betreiber der geplanten Wasserskianlage und des Naturbadestrandes betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02) wird nicht entsprochen.

Der o.g. Bebauungsplan-Entwurf befindet sich in einem laufenden Bebauungsplanverfahren, so dass die spezielleren Einsichtsrechte aus dem Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die §§ 3 bis 4 a BauGB, den Einsichtsrechten nach dem IFG NRW nach § 4 Abs. 2 S. 1 IFG NRW vorgehen.

Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 20.09.2018 bis einschließlich 19.10.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB offen, so dass für Sie die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan mit seiner Begründung und in die vorliegenden Gutachten innerhalb dieses Zeitraumes bestand.

Zu Ziffer 2 dieses Bescheides:

Ihrem Antrag auf Zugang zu der Artenschutzprüfung "Folgenutzung Rather See" und der vertiefenden Artenschutzprüfung, Stufe II betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02) wird nicht entsprochen.

Der o.g. Bebauungsplan-Entwurf befindet sich in einem laufenden Bebauungsplanverfahren, so dass die spezielleren Einsichtsrechte aus dem BauGB, insbesondere die §§ 3 bis 4 a BauGB, den Einsichtsrechten nach dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) vorgehen (vgl. EZBK-Krautzberger, BauGB, 131. EL Okt. 2018, § 3 Rn. 9b).

Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 20.09.2018 bis einschließlich 19.10.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB offen, so dass für Sie die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan mit seiner Begründung und in die vorliegenden Gutachten innerhalb dieses Zeitraumes bestand.

Zu Ziffer 3 dieses Bescheides:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW sowie auf § 5 Abs. 1 und 3 UIG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben.

Gegen Ziffer 2 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Dezernat Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Stadtplanungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

3. Ausfertigung an:

ab: 21.06.2019 TR



4. Zum Vorgang

gezeichnet: 

1. Schreiben an:

ab: 12.06.2018

Gegen Empfangsbescheinigung

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] öln

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
61/61/2

Datum

**Auskunftserteilung und Akteneinsicht betreffend die Genossenschaftshäuser Palanterstraße/Marsiliusstraße in Köln-Sülz
hier: Ihr Antrag vom 10.04.2018**

Sehr geehrte [REDACTED],

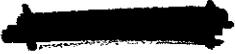
auf Ihren Antrag vom 10.04.2018 ergeht gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) folgende Entscheidung:

- 1.) Ihrem Antrag auf Auskunftserteilung wird stattgegeben. Ihre Fragen kann ich wie folgt beantworten:
 - 1.1) Die Entwurfswerkstatt für Neu- und Umbaumaßnahmen an acht ausgewählten Standorten mit bestehender Wohnbebauung wurde auf Initiative des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Köln gemeinsam mit den betroffenen Wohnungsgenossenschaften und Wohnungsbaugesellschaften als Mehrfachbeauftragung durchgeführt. In der Jury des Preisgerichts der Entwurfswerkstatt saßen als Vertreter der Stadt Köln Herr Beigeordneter [REDACTED] und [REDACTED] Leiterin des [REDACTED] Amtes.
 - 1.2) Während des Werkstattverfahrens fand eine Besichtigung der Genossenschaftshäuser an der Palanterstraße/Marsiliusstraße in Köln-Sülz in Anwesenheit von Vertretern der Stadt Köln statt.
 - 1.3) Es wurde bisher nicht abschließend festgelegt, dass die Genossenschaftshäuser an der Palanterstraße/Marsiliusstraße in Köln-Sülz abgerissen werden. Es ging im Rahmen der Entwurfswerkstatt lediglich um das Ausloten von denkbaren Alternativen und Machbarkeiten.
 - 1.4) Unterlagen oder Gutachten betreffend die Notwendigkeit des Abrisses der oben genannten Genossenschaftshäuser liegen dem Stadtplanungsamt nicht vor.
- 2.) Ihr Antrag auf Einsichtnahme in schriftliche Unterlagen, die im Rahmen der Entwurfswerkstatt erstellt wurden, wird abgelehnt.
- 3.) Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

- Zu 1.) Ihrem Antrag auf Auskunftserteilung wird entsprochen, da keine gesetzlichen Ablehnungsgründe im Sinne der §§ 6 bis 9 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) entgegenstehen.
- Zu 2.) Ihr Antrag auf Zugang zu den beantragten Unterlagen wird abgelehnt, da sich keine derartigen Unterlagen in den Aktenbeständen des Stadtplanungsamtes der Stadt Köln befinden.
- Zu 3.) Gemäß § 11 Abs. 1 IFG NRW in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) in Verbindung mit Ziffer 1.3.1 der dazugehörigen Anlage ist die Auskunftserteilung und die Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen gebührenfrei. Ebenfalls gebührenfrei ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben.

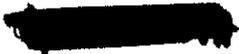
Hinweis

Eine Anfahrtsskizze zum Stadthaus Deutz finden Sie als Anlage zu diesem Bescheid.

2. Empfangsbekanntnis als Anlage zu 1.

3. Ausfertigung an:

ab: 12.06.2018



4. Zum Vorgang

Schlusszeichnung 

1. Sachverhalt:

Mit Antrag in elektronischer Form vom 29.08.2019 hat [REDACTED] den Zugang zu amtlichen Informationen beantragt. Sie beehrte die Einsichtnahme in die Artenschutzprüfung des Bebauungsplanverfahrens "Folgenutzung Rather See".

Der Antrag ist abzulehnen, da die besonderen Rechtsvorschriften des BauGB über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht im Rahmen eines laufenden Bauleitverfahrens den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes NRW vorgehen.

2. Schreiben an:

ab: _____

[REDACTED]

Ihr Schreiben vom
29.08.2019

Mein Zeichen
61/61/22

Datum

**Antrag auf Gewährung von Zugang zu amtlichen Informationen sowie zu Umweltinformationen betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02); mein Bescheid vom 22.08.2019
Hier: Ihr Widerspruch vom 29.08.2019**

Sehr geehrte [REDACTED],

auf Ihren Antrag vom 29.08.2019 ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihren Antrag vom 29.08.2019 auf Einsicht in die Artenschutzprüfung "Folgenutzung Rather See" und in die vertiefende Artenschutzprüfung, Stufe II lehne ich hiermit ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Ihrem Antrag auf Übersendung der Artenschutzprüfung "Folgenutzung Rather See" und der vertiefenden Artenschutzprüfung, Stufe II betreffend den Bebauungsplan-Entwurf "Rather See" in Köln-Rath/Heumar (Nr. 74440/02) wird nicht entsprochen.

Der o.g. Bebauungsplan-Entwurf befindet sich in einem laufenden Bebauungsplanverfahren, so dass die spezielleren Einsichtsrechte aus dem Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere die §§ 3 bis 4 a BauGB, den Einsichtsrechten nach dem UIG NRW vorgehen (vgl. EZBK-Krautzberger, BauGB, 131. EL Okt. 2018, § 3 Rn. 9b).

Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 20.09.2018 bis einschließlich 19.10.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB offen, so dass für Sie die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan mit seiner Begründung und in die vorliegenden Gutachten innerhalb dieses Zeitraumes bestand.

Es bleibt Ihnen selbstverständlich unbenommen, nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens, d.h. nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, einen erneuten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen sowie zu Umweltinformationen nach dem IFG NRW bzw. UIG NRW zu stellen.

Ich bedaure daher, bis zum Abschluss des Bebauungsplanverfahrens keine günstigere Mitteilung geben zu können.

Zu Ziffer 2 dieses Bescheides:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 15 Abs. 3 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 2 IFG NRW und § 5 Abs. 1 und 3 UIG NRW.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

■■■■■■

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Dezernat Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Stadtplanungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, erheben.

3. Hinweis: es werden keine Gebühren erhoben.

4. Ausfertigung erhält:
613

ab:

5. zum Vorgang

61
61/2

22.01.2018
Frau [REDACTED]
[REDACTED] 0118Az1Sb

1. Schreiben an:

ab: 23.01.Sie

Gegen Empfangsbescheinigung

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
61/61/2

Datum

**Akteneinsicht in den Aufstellungsvorgang zum Bebauungsplan Nr. 61529/02 Gewerbegebiet Pesch in Köln-Pesch
Hier: Ihr Antrag vom 18.12.2017**

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 18.12.2017 ergeht gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) folgende Entscheidung:

- 1.) Ihnen wird Einsicht in die Verfahrensakte zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61529/02 Gewerbegebiet Pesch in Köln-Pesch in den Räumlichkeiten der Stadt Köln gewährt.
- 2.) Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei:

Begründung

Zu 1.) Ihrem Antrag auf Zugang zu den beantragten Unterlagen wird entsprochen, da keine gesetzlichen Ablehnungsgründe im Sinne der §§ 6 bis 9 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) entgegenstehen. Wegen der umfangreichen Aktenlage ist die Einsichtnahme in den städtischen Räumlichkeiten im Stadthaus Deutz, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zweckmäßig.

Zur weiteren Terminabsprache bitte ich Sie, sich an den zuständigen Sachbearbeiter im Stadtplanungsamt, Herrn [REDACTED], (Telefon: 0221 221-[REDACTED] oder E-Mail: [REDACTED]@stadt-koeln.de) zu wenden.

Zu 2.) Gemäß § 11 Abs. 1 IFG NRW in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) in Verbindung mit

Ziffer 1.3.1 der dazugehörigen Anlage ist die Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben.

2. Schreiben an:

ab: 23.01.2012

An die Stadt Köln
Stadtplanungsamt

[REDACTED]
Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

[REDACTED]

EMPFANGSBEKENNTNIS

Den Bescheid vom _____ habe ich am _____ erhalten.

[REDACTED]

(Ort, Datum)

3. Ausfertigung an:

ab: _____

612 - [REDACTED]

4. Zum Vorgang

Gezeichnet [REDACTED]

1. Schreiben an:

ab: 09.10.2017

Gegen Empfangsbescheinigung

Rechtsanwalt
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen
61/61/2

Datum

Akteneinsicht in die Bauplanungsunterlagen betreffend das Vorhaben Wilhelm-Kleinertz-Straße in Köln-Porz, insbesondere betreffend das Flurstück Nr. 518 hier: Ihr Antrag vom 13.09.2017

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 13.09.2017 ergeht gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) folgende Entscheidung:

- 1.) Ihnen wird Einsicht in die Verfahrensakte zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71410/05 André-Citroen-Straße in Köln-Porz-Westhoven sowie in den in diesem Zusammenhang geschlossenen Erschließungsvertrag in den Räumlichkeiten der Stadt Köln gewährt.
- 2.) Ferner wird Ihnen Einsicht in die Verwaltungsunterlagen zur Widmung der Wilhelm-Kleinertz-Straße in Köln-Porz in den Räumlichkeiten der Stadt Köln gewährt.
- 3.) Ihren Antrag auf Einsichtnahme in die Verwaltungsunterlagen über die Detailabstimmung in Bezug auf die Bäume im Bereich der Wilhelm-Kleinertz-Straße in Köln-Porz habe ich zuständigkeithalber an das Amt für Straßen und Verkehrstechnik der Stadt Köln weitergeleitet, welches abschließend hierüber entscheiden wird.
- 4.) Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Zu 1.) Ihrem Antrag auf Zugang zu den beantragten Unterlagen wird entsprochen, da keine gesetzlichen Ablehnungsgründe im Sinne der §§ 6 bis 9 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) entgegenstehen.

Wegen der umfangreichen Aktenlage ist die Einsichtnahme in den städtischen Räumlichkeiten im Stadthaus Deutz, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zweckmäßig.

Zur weiteren Terminabsprache bitte ich Sie, sich an die zuständige Sachbearbeiterin im Stadtplanungsamt, Frau Siegfried [REDACTED], (Telefon: 0221 221- [REDACTED] oder E-Mail: [REDACTED]@stadt-koeln.de) zu wenden.

Zu 2.) Ihrem Antrag auf Zugang zu den beantragten Unterlagen wird entsprochen, da keine gesetzlichen Ablehnungsgründe im Sinne der §§ 6 bis 9 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) entgegenstehen. Wegen der umfangreichen Aktenlage ist die Einsichtnahme in den städtischen Räumlichkeiten im Stadthaus Deutz, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zweckmäßig.

Zur weiteren Terminabsprache bitte ich Sie, sich an die zuständige Sachbearbeiterin im Bauverwaltungsamt, Frau [REDACTED] (Telefon: 0221 221- [REDACTED] oder E-Mail: [REDACTED]@stadt-koeln.de) zu wenden.

Zu 3.) Die beantragten Unterlagen befinden sich nicht in den Aktenbeständen des Stadtplanungsamtes, sondern des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik. Die Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht erfolgt daher zweckmäßigerweise vom Amt für Straßen und Verkehrstechnik.

Zu 4.) Gemäß § 11 Abs. 1 IFG NRW in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) in Verbindung mit Ziffer 1.3.1 der dazugehörigen Anlage ist die Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben.

Hinweis

Eine Anfahrtsskizze zum Stadthaus Deutz finden Sie als Anlage zu diesem Bescheid.

2. Schreiben an:

ab: 09.10.2017 PB

An die Stadt Köln
Stadtplanungsamt
[REDACTED]
Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

[REDACTED]

EMPFANGSBEKENNTNIS

Den Bescheid vom _____ habe ich am _____ erhalten.

_____ (Ort, Datum)

3. Schreiben an: _____ ab: _____

66 _____

Akteneinsicht in die Bauplanungsunterlagen betreffend das Vorhaben Wilhelm-Kleinertz-Straße in Köln-Porz, insbesondere betreffend das Flurstück Nr. 518 hier: Antrag des Rechtsanwaltes _____ vom 13.09.2017

Sehr geehrte _____

anbei übersende ich Ihnen den Antrag des Rechtsanwaltes _____ vom 13.09.2017 auf Einsichtnahme in die Bauplanungsunterlagen betreffend das Vorhaben Wilhelm-Kleinertz-Straße in Köln-Porz. Der Antragsteller begehrt unter anderem Akteneinsicht in die Verwaltungsunterlagen über die Detailabstimmung in Bezug auf die Bäume im Bereich der Wilhelm-Kleinertz-Straße in Köln-Porz.

Da sich diese Unterlagen nicht in den Aktenbeständen des Amtes 61 befinden, leite ich den hierauf gerichteten Antrag auf Akteneinsicht zuständigkeitshalber an Sie weiter. Hinsichtlich der Verfahrensakte zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71410/05 André-Citroen-Straße in Köln-Porz-Westhoven, hinsichtlich des in diesem Zusammenhang geschlossenen Erschließungsvertrages sowie hinsichtlich der Verwaltungsunterlagen zur Widmung der Wilhelm-Kleinertz-Straße in Köln-Porz, auf die Herr Rechtsanwalt Koerentz seinen Antrag ebenfalls bezieht, habe ich mit Bescheid vom heutigen Tage Akteneinsicht gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

4. Ausfertigung an: _____ ab: _____

5. Zum Vorgang

Gezeichnet: _____